

## Vertrag über Kapitalzusage Anlagegruppe Gesundheitsimmobilien Schweiz (Valoren-Nr. 28252771)

Vorsorgeeinrichtung (Name gemäss Eintrag im Handelsregister)

Adresse (Hausanschrift, PLZ, Ort)

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Die vorgenannte Vorsorgeeinrichtung gibt hiermit die nachfolgend spezifizierte, bindende Kapitalzusage (Mindestzeichnung CHF 100,000.00) zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Gesundheitsimmobilien Schweiz der Patrimonium Anlagestiftung ab.

Betrag in Schweizer Franken:

Sie bestätigt, dass sie von den Stiftungssatzungen der Patrimonium Anlagestiftung, inkl. Prospekt, und den Bedingungen für Kapitalzusagen Kenntnis genommen hat und diese vollumfänglich und vorbehaltlos anerkennt.

Die vorgenannte Vorsorgeeinrichtung tritt der Patrimonium Anlagestiftung als Anleger bei. Sie bestätigt, dass sie

eine Vorsorgeeinrichtung oder eine sonstige steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz ist, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient.

BVG-Register-Nr:

eine Person ist, die kollektive Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen oder sonstigen steuerbefreiten Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, verwaltet, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt wird und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegt.

und verpflichtet sich, die Patrimonium Anlagestiftung umgehend zu benachrichtigen und aus der Patrimonium Anlagestiftung auszutreten, sofern sich die Umstände über die vorstehende Erklärung ändern.

Die vorgenannte Vorsorgeeinrichtung gibt ihr Einverständnis, dass ihr Name in den Publikationen der Patrimonium Anlagestiftung und des Vermögensverwalters der Anlagegruppe verwendet werden darf.

**Ja**

**Nein**

### Bedingungen für Kapitalzusagen

<sup>1</sup> Kapitalzusagen sind bindende Offerten zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Gesundheitsimmobilien Schweiz. Sie enthalten das unwiderrufliche und unbedingte Zahlungsversprechen, auf erstes Verlangen der Stiftung - den sog. Kapitalabruf (Capital Call) - den abgerufenen Betrag auf das Konto der Patrimonium Anlagestiftung zu überweisen:

|   |  |   |
|---|--|---|
| Patrimonium Anlagestiftung<br>6340 Baar<br>Begünstigter | Banque Cantonale Vaudoise<br>1003 Lausanne<br>Bank | IBAN: CH66 00767 000E 5403 0177<br>BIC: BCVLCH2LXXX<br>N° Clearing: 767 |
|---|--|---|

<sup>2</sup> Die Anlagestiftung ist in der Entgegennahme und im Abruf von Kapitalzusagen vollkommen frei. Sie kann eine zeitliche Limitierung der Gültigkeit des Vertrags über Kapitalzusage akzeptieren. Ein Kapitalabruf erfolgt frühestens zum ersten Werktag des Folgemonats nach Inkrafttreten dieses Vertrags. Der Abruf von Kapitalzusagen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen.

<sup>3</sup> Anleger, deren Kapitalzusagen noch nicht vollständig abgerufen worden sind, haben ein Recht auf proportionale Teilnahme an jedem weiteren Kapitalabruf im Verhältnis zu den von anderen Anlegern noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Vorbehalten bleibt Absatz 6 dieser Vertragsbedingungen.

<sup>4</sup> Kapitalabrufe erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens zehn Bankwerktagen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Anleger in Verzug. In diesem Fall ist ein Verzugszins von fünf Prozent p.a. geschuldet. Der Verzug hält solange an, bis der Anleger dem Kapitalabruf vollständig nachgekommen ist. Dauert der Verzug mehr als 30 Tage, so kann die Geschäftsführung den Kapitalabruf gegenüber dem betreffenden Anleger annullieren.

<sup>5</sup> Im Falle einer Annullierung des Kapitalabrufs gemäss Absatz 4 erlöschen das Recht und die Pflicht des säumigen Anlegers auf Teilnahme am Kapitalabruf. Der Anleger bleibt jedoch zur Bezahlung der bis zur Annullierung aufgelaufenen Verzugszinsen sowie einer Konventionalstrafe in der Höhe von fünf Prozent des annullierten Kapitalabrufes verpflichtet. Die Stiftung ist berechtigt, den annullierten Kapitalabruf nach freiem Ermessen anderen Anlegern zur Erfüllung anzubieten.

<sup>6</sup> Das Recht der Anleger auf Teilnahme am Kapitalabruf gemäss Absatz 3 wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage unter einen bestimmten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. Die betroffenen Kapitalzusagen bis zur Höhe des Schwellenwertes werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen prioritär berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.

<sup>7</sup> Der Vertrag über Kapitalzusage ist bindend. Eine Annullierung ist nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung möglich. Wird der Vertrag auf Wunsch des Anlegers annulliert, wird eine Gebühr von 0.25% der offenen Kapitalzusage zu Gunsten der Anlagegruppe fällig. Nach Ablauf von 18 Monaten ab Kapitalzusage entfällt die Gebühr.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren, je eines zu Händen jeder Vertragspartei, ausgefertigt.

### Unterschriften Vorsorgeeinrichtung

|               |               |
|---------------|---------------|
| Ort           | Datum         |
| NAME, Vorname | NAME, Vorname |
| Unterschrift  | Unterschrift  |

### Unterschriften Patrimonium Anlagestiftung

|               |               |
|---------------|---------------|
| Ort           | Datum         |
| NAME, Vorname | NAME, Vorname |
| Unterschrift  | Unterschrift  |

Bitte senden Sie den Vertrag über Kapitalzusage im Doppel rechtsgültig unterzeichnet per Post an: **Patrimonium Anlagestiftung, c/o Patrimonium Asset Management AG, Talacker 50, 8001 Zürich**. Ein gegengezeichnetes Exemplar erhalten Sie nach Zustimmung der Geschäftsführung zum Vertrag.